

up!schweiz
Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
info@up-schweiz.ch



Per E-Mail an:
pilotversuchecannabis@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

BAAR, 26.08.2018

VERNEHMLASSUNGSANTWORT Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die rubrizierte Vernehmlassungsvorlage und lassen Ihnen anbei die Stellungnahme der Unabhängigkeitspartei up! zukommen.

Die Unabhängigkeitspartei up! spricht sich grundsätzlich für die Legalisierung von Cannabis aus. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, welche Substanzen er konsumieren will und eine Bevormundung in einem Bereich, in dem keine Drittpersonen unverhältnismässig geschädigt werden, scheint uns eine unzulässige Einschränkung der Freiheitsrechte. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Eigenverantwortung auch das Aufkommen für die selbst verursachten Kosten mit einschliesst, weshalb eine umfassende Freiheit der Bürgerinnen und Bürger auch eine Abschaffung der zwangsbasierten Solidarität wie z.B. der staatlichen Krankenkasse bedingt.

Vor diesem Hintergrund begrüsst up! auch die geplanten Pilotversuche des Bundesamtes für Gesundheit, allerdings mit folgenden Anmerkungen:

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Risiko der verzögernden Wirkung

Die Schweiz hat die Legalisierung von Cannabis (wie so manche Entwicklung) verschlafen. Irrationale, wertkonservative Kräfte haben bisher die zahlreichen Legalisierungsversuche verhindert. Andere Länder haben die Schweiz in dieser Sache nun eindeutig überholt, allen voran die US-Bundesstaaten Colorado und California, in denen aufgrund der Liberalisierung florierende Wirtschaftszweige entstanden sind, welche Arbeitsplätze schaffen und für zusätzlichen Wohlstand sorgen.

Während im Ausland die Liberalisierungsreformen im Gange sind, scheint die Schweiz mit ihren Pilotversuchen völlig am Anfang zu stehen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht durch die Pilotversuche wertvolle Zeit verloren geht, in welcher die Legalisierung vorangetrieben werden könnte. Anstatt z.B. in der Stadt Bern einen Pilotversuch durchzuführen, könnten auch die wissenschaftlichen Grundlagen aus Kanada, Uruguay oder den USA herangezogen werden.

Aus unserer Sicht spricht an sich nichts gegen Pilotversuche, solange diese parallel zu einem sowieso langwierigen Reformprozess stehen, diesen aber nicht verzögern.

Problematik der Faktenresistenz von Politikern

Selbst wenn die Resultate aus den Studien aussagekräftig wären, so ist ihre Relevanz für den politischen Prozess fraglich. Politiker lassen sich bekanntlich wenig von Fakten beeindrucken, geschweige denn ihre Meinung ändern.

Aus diesem Grund sind wir skeptisch, ob die Pilotversuche zu einem inhaltlich besseren Dialog in der Politik führen werden.

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

1. Verzicht auf Studienfinanzierung durch Steuergelder

NEU: Art. 8a Abs. 1 lit. d BetmG

d) die ausschliesslich durch private Mittel finanziert wurden

Begründung: Wie erwähnt begrüssen wir Pilotversuche grundsätzlich. Da es sich dabei jedoch nicht um eine Kernaufgabe des Staates handelt, sollte sichergestellt werden, dass solche Versuche ausschliesslich privat finanziert werden. Dies sollte im Gesetz explizit festgehalten werden.

Streichung: Art. 26 BetmPV

Begründung: Siehe oben. Die Kosten für die Pilotversuche sind durch private Gelder zu bestreiten. Deshalb sind auch die Kosten der Bewilligungsverfahren durch die Gesuchsteller zu tragen.

2. Anforderungen an die Pilotversuche

NEU: Art. 17b Ausnahmen

Sollte das Pilotprojekt es erfordern kann das BAG in der Bewilligung eine Abweichung von Art. 7 Abs. 3 Art. 8, Art. 9, Art. 12, Art. 14 Abs. 1 und 2

Begründung: Eine Problematik von räumlich und zeitlich begrenzten Pilotversuchen ist die mangelnde Aussagekraft der Resultate. Oftmals wird in der Politik die Komplexität von ökonomischen Systemen unterschätzt und vom Bürotisch in Bern (wie auch von jedem anderen Bürotisch) lassen sich die Auswirkungen von politischen Massnahmen nur schwer abschätzen. Anders liesse sich z.B. die Einführung von Sozialwerken wie der AHV mit ihren unvorhergesehen finanziellen Folgen kaum erklären. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Resultate aus den Pilotversuchen nur bedingt auf die Realität schliessen lassen und eher symbolischer Natur sein werden, als die Folgenabschätzung einer Liberalisierung verbessern werden.

Um die Aussagekraft der Pilotversuche zu erhöhen, soll das BAG die Kompetenz erhalten, wenn es der Aufbau eines Pilotversuches erfordert, von den folgenden Einschränkungen aus der Verordnung abzuweichen:

- Art. 7 Abs. 3 (Tabaksteuer): Diese Einschränkung mindert das Potenzial der Versuche, sozioökonomische Erkenntnisse zu erlangen, da eine Marktverzerrung durch Steuern die Ergebnisse beeinflussen kann.
- Art. 8 (Verpackungsvorschriften). Um die Auswirkungen von verschiedenen Deklarationen und Verpackungen auf das Konsumverhalten zu testen (z.B. Warnhinweise) muss im dafür bestimmten Pilotversuch davon abgewichen werden können.

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

- Art. 9 (Werbeverbot). Um den Einfluss von Werbung auf das Konsumverhalten zu testen, muss im dafür bestimmten Pilotversuch davon abgewichen werden können.
- Art. 12 (Einschränkung des Teilnehmerkreises) um gebietsüberschreitende Effekte (wie Drogentourismus) zu testen, müssen auch gebietsfremde Teilnehmer an den Pilotversuchen teilnehmen können (Abs. 1). Auch sollen Teilnehmer, welche bisher kein Cannabis konsumiert haben, am Versuch teilnehmen können, da ja insb. die Frage des Neueinstiegs für die Liberalisierung relevant ist. Auch Schwangere und Minderjährige (Abs. 2) sollen an Pilotversuchen teilnehmen können, zum Beispiel als Testkäufer, um die Einhaltung von Abgabevorschriften zu testen.
- Art. 14 (Abgabe): Die Einschränkung der Abgabemenge und die Festsetzung des Preises verhindert, dass Erkenntnisse über den zu erwartenden Marktpreis von Cannabis-Produkten gewonnen werden können. Eine bestmögliche Annäherung an den Marktpreis kann nur vom Markt selbst zur Verfügung gestellt werden. Um dies möglich zu machen, sind eine grosse Zahl Teilnehmer und eine grosse Zahl konkurrierender Cannabis-Verkäufer nötig, welche die Abgabemenge und den Preis frei bestimmen können.

3. Bürokratie

Die Pilotversuche sollen möglichst unbürokratisch durchgeführt werden können. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Änderungen vor:

Streichung: Art. 16 BetmPV

Begründung: In der Schweiz werden jährlich 60 Tonnen Cannabis konsumiert, 200'000 Personen konsumieren regelmässig. Dies erfolgt ohne jede medizinische Überwachung. Es ist nicht einzusehen, warum bei der Durchführung von Pilotversuchen eine solche Überwachung zwingend vorgeschrieben werden soll. Bei medizinischen Studien macht diese durchaus Sinn und liegt ohnehin im Interesse des Veranstalters. Bei ökonomischen Studien ist eine medizinische Überwachung allerdings unnötig und stellt eine übermässige bürokratische Hürde für den Versuch dar.

Streichung: Art. 18 Abs. 2 lit. d und e BetmPV

Begründung: Die Liste der Verkaufsstellen sollte flexibel sein, zumindest für jene Versuche welche eine Annäherung an den Marktpreis als Forschungsziel haben. Bestenfalls sollte auch Rücksicht auf eine möglichst wenig regulierte Produktionskette genommen werden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Silvan Amberg
Vorstand up!schweiz

Remo Senekowitsch
Vorstand up!schweiz

Postkonto:

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: up!schweiz, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern